

4.2.5 Erneuerbare Energien

4.2.5.3 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

- Z (1) Die Vorbehaltsgebiete (s. Ergänzungen der Raumnutzungskarte des Regionalplans vom 13. März 2002 einschließlich der Teilkarten 1 - 8 im Anhang) sollen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen gesichert werden. Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sind

- Gebiet 1: Erdaushubdeponie „Hohe Birken“ auf Gemarkung Östringen
- Gebiet 2: Ackerfläche nordöstlich der Ulrichsbruchsiedlung auf Gemarkung Östringen
- Gebiet 3: Ackerfläche südlich Oberhausen zwischen der K 3537 und der L 555 auf Gemarkung Oberhausen-Rheinhausen
- Gebiet 4: Ackerflächen westlich, nördlich und östlich angrenzend an den Staighof auf Gemarkung Bruchsal/Heidelsheim
- Gebiet 5: Ackerfläche westlich der B 35 am Südhang des Michelterberges auf Gemarkung Gondelsheim
- Gebiet 6: Ackerfläche nordwestlich der Siedlung Sallenbusch auf Gemarkung Weingarten
- Gebiet 7: Ackerfläche östlich des Kirchbergs auf Gemarkung Weingarten
- Gebiet 8: Kreismülldeponie „Hintere Dollert“ auf Gemarkung Gaggenau/Oberweier
- Gebiet 9: Ackerfläche im Bereich des Umspannwerks an der K 3763 auf Gemarkung Bühl
- Gebiet 10: Ackerfläche nördlich von Ulm westlich der B 36 auf Gemarkung Lichtenau/Ulm

In den Vorbehaltsgebieten soll der Nutzung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen beigemessen werden.

Begründung:

Zu Z (1) *In der Region Mittlerer Oberrhein gibt es eine erhebliche Nachfrage nach Photovoltaikstandorten im Außenbereich. Ursache dafür ist die Verabschiedung des Solarstrom-Vorschaltgesetzes zum EEG am 1. Januar 2004 mit einer erhöhten Förderung für Strom aus solarer Strahlungsenergie. Der vorliegende Teilregionalplan möchte die Errichtung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen auf raumverträgliche Standorte im Freiraum lenken. Die Umsetzung der Standorte steht unter einem bauleitplanerischen Entwicklungsvorbehalt. Regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen bedürfen für ihre Realisierung als nicht privilegierte Außenbereichsvorhaben grundsätzlich einer planungsrechtlichen Absicherung über die Bauleitplanung.*

Grundlage für die Standortsuche sind die Vorgaben des novellierten EEG vom 21. Juli 2004. Unterschiedliche Fördersätze gibt es für Photovoltaikanlagen an Gebäuden und Lärmschutzwänden sowie für Freiflächenanlagen. Regelmäßig ist der Errichtung von Photovoltaikanlagen an Gebäuden und Lärmschutzwänden Vorrang einzuräumen. Freiflächenanlagen sollten nur an raumverträglichen Standorten realisiert werden. Die Regionalplanfortschreibung befasst sich ausschließlich mit der Ausweisung von Standorten für Freiflächenanlagen. Nach § 11 III EEG müssen die Freiflächenanlagen entweder im Bereich von planfestgestellten Flächen (z. B. Deponien) oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, um in den Genuss einer erhöhten Einspeisevergütung zu kommen. Nur dort macht es betriebswirtschaftlich Sinn, Standorte auszuweisen. § 11 IV EEG wiederum beschränkt die Freiflächenanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes auf

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *militärische und wirtschaftliche Konversionsflächen und*
- *Grünflächen, die aus Ackerflächen umgewandelt werden.*

Gegenstand der Festlegungen des Regionalplanes sind Photovoltaikanlagen, die regionalbedeutsam sind. Die Regionalbedeutsamkeit von Photovoltaikanlagen wird in der Regel ab einer Flächengröße von ca. 3 ha angenommen. Zur Beurteilung der Regionalbedeutsamkeit von Photovoltaikanlagen sind alle Besonderheiten des Einzelfalls heranzuziehen und in der abschließenden Abwägung der berührten Belange entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen. Insbesondere muss das Vorhaben raumbedeutsam i. S. d. § 3 Nr. 6 ROG sein (siehe hierzu auch Begründung des Gesetzes zur Änderung des LplG vom 12.03.2003 Landtagsdrucksache 13/1883 S. 34 f.). Dafür ist entscheidend, dass sie Raum in Anspruch nehmen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Wesentliche Kriterien für die Einzelfallbewertung sind insbesondere die Sichtbarkeit der Anlagen und die visuelle Verletzbarkeit des Standortes (technische Überformung des Landschaftsbildes, besondere Qualität des Umfeldes etc.) sowie die Auswirkungen auf Ziele und Grundsätze des Regionalplans.

Planerische Absicht der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ist es, in diesen Gebieten die Errichtung von Photovoltaikanlagen grundsätzlich zu ermöglichen. In den Vorbehaltsgebieten soll die Nutzung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen beigemessen werden. Damit kann der Energieertrag der regenerativen Energien in der Region erhöht werden. Die Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, die für die Errichtung von Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht besonders geeignet sind. Regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen in den Vorbehaltsgebieten konzentriert werden.

Die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen beinhalten die Festlegung von Standorten für Infrastrukturvorhaben zur Entwicklung und Ordnung der Region. Einzelheiten bleiben nach wie vor der gemeindlichen Bauleitplanung und den möglicherweise folgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.

*In der Region Mittlerer Oberrhein sind bereits zwei regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen vorhanden. Es ist die Nutzung der ehemaligen Mülldeponie in Baden-Baden und der ehemaligen Mülldeponie in Sinzheim. Beide Standorte sind in der Übersichtskarte nachrichtlich dargestellt. Zudem hat sich die Kreis-*mülldeponie in Bruchsal als potentieller Standort für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen herausgestellt. Sie steht nach Abschluss der Rekultivierungsphase bereit. Sie ist in der Übersichtskarte als Vorschlag gekennzeichnet.**

Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete nimmt in besonderem Maße Rücksicht auf den Freiraumschutz und auf die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes. In der Region sollen Photovoltaikanlagen wegen ihrer Großflächigkeit und der damit verbundenen technischen Überformung der Landschaft nur an besonders konfliktarmen Standorten errichtet werden. Unter Berücksichtigung des Bündelungsprinzips werden Standorte bevorzugt, die bereits durch technische Infrastruktur (stark belastete Straßen, Sendemasten, Hochspannungsfreileitungen oder Deponien) hinsichtlich des Landschaftsbildes vorbelastet sind.

Grundlage für die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ist eine umfassende raumplanerische Abwägung zwischen der Eignung der Fläche für eine Solarenergienutzung und den konkurrierenden raumordnerischen Nutzungsansprüchen. Planerische Absicht ist es, die raumverträglichsten Standorte zu finden. Im Rahmen der Standortsuche wurden folgende Bereiche ausgeschlossen:

- Regionaler Grünzug*
- Grünzäsur*
- Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege*
- Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft Stufe I*

- *Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung*
- *Schutzbedürftiger Bereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz*
- *Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe*
- *Konzession / Abbaustandorte für oberflächennahe Rohstoffe*
- *Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen*
- *Bestehende und geplante Trassen gem. Regionalplan*
- *Fließgewässer und stehende Gewässer*
- *Überschwemmungsgebiete*
- *Naturschutzgebiet*
- *Landschaftsschutzgebiet*
- *Flächenhaftes Naturdenkmal, Biotop nach § 24a NatSchG*
- *EU-Vogelschutzgebiete (auch gemeldete)*
- *FFH-Gebiete (auch Nachmeldung)*
- *Naturpark entsprechend Festsetzungen in der Verordnung*
- *Flächen des Integrierten Rheinprogramms*
- *Bestehende und geplante Siedlungsflächen*

In diesen Teilen der Region haben die Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Schutzes des Landschaftsbildes, Belange der Erholung und des naturnahen Fremdenverkehrs oder der künftigen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Vorrang vor dem Bau von Photovoltaikanlagen. Hier soll die Errichtung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen ausgeschlossen bleiben. Durch die nachrichtliche Darstellung der Ziele des gültigen Regionalplanes 2003 in der Übersichtskarte sollen die Gebiete mit entgegenstehenden Festlegungen für die Photovoltaiknutzung graphisch aufgezeigt werden. Da regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen keine privilegierten Vorhaben nach § 35 I BauGB sind, dürfen sie in diesem Bereich regelmäßig nicht errichtet werden.

Die in den Geltungsbereichen der Vorbehaltsgebiete (Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen) im Regionalplan räumlich verorteten Ziele und Grundsätze werden aufgehoben.

Zudem wurden im Rahmen einer Ortsbesichtigung insbesondere die Aspekte Nordhanglagen, Flächenzuschnitt, Zuwegung / Erschließung, Einspeisemöglichkeit ins Stromnetz und Attraktivität des Landschaftsbildes geprüft und die Standortbereiche optimiert.